Familien Anwälte
In jeder Beziehung.

Deutscher Anwaltverein
Arbeitsgemeinschaft Familienrecht

Herbsttagung 2011 und Mitgliederversammlung

24. bis 26. November 2011 in Darmstadt

Scheidung in Italien

Ein Blick in die Praxis

Rechtsanwältin und Avvocato

Dr. Patrizia Salati

Verona

Darmstadt, 24.-26. November 2011
SYMPOSIUM ZUM ITALIENISCHEN FAMILIENRECHT

SCHEIDUNG IN ITALIEN: EIN BLICK IN DIE PRAXIS

Avv. Dr. Patrizia Salati, Verona
www.salatilex.eu

I DIE FORMEN DER EHESCHLIESSUNG IN ITALIEN

1. EINLEITUNG
2. DIE KONKORDATS-EHE
3. DIE ZIVILEHE
4. ALLGEMEINE ANMERKUNGEN

II DIE EHETRENNUNG

1. EINLEITUNG
2. DIE VORAUSSETZUNG FÜR DIE EHESCHEIDUNG
3. DIE EINVERNEHMLICHE EHETRENNUNG
3. a PRAKTISCHE ASPEKTE DER AUSSERGERICHTLICHEN ANWALTLICHEN TÄTIGKEIT
3. b DAS VERFAHREN
4. DIE RICHTERLICHE EHETRENNUNG
4. a DIE VORAUSSETZUNGEN
4. b DIE ANLASTUNG
4. c DAS VERFAHREN
4. d WEITERE ASPEKTE DER EHETRENNUNG

III DIE EHESCHEIDUNG

1. EINLEITUNG
2. DIE GESETZLICHEN GRÜNDE FÜR DIE EHESCHEIDUNG
3. DAS GERICHTLICHE VERFAHREN
4. DAS DURCH EINEN GEMEINSAMEN ANTRAG EINGELEITETE ABGEKÜRZTE VERFAHREN

5. WEITERE AUSWIRKUNGEN DER EHESCHEIDUNG

I DIE FORMEN DER EHESCHLIESSUNG IN ITALIEN

1. EINLEITUNG
2. DIE KONKORDATS-EHE
3. DIE ZIVILEHE
4. ALLGEMEINE ANMERKUNGEN

1. EINLEITUNG

Laut Art. 29 der italienischen Verfassung erkennt die Republik Italien die Rechte der Familie als eine natürliche, auf die Ehe gegründete Lebensgemeinschaft an.
Die Eheschließung sichert jedem Ehegatten dem anderen Ehepartner gegenüber ein ausschließliches Recht in Bezug auf das Zusammenleben zu, in dem Sinne, dass er/sie die/der Einzige ist, der das Leben gemeinsam und an der Seite der anderen Person führen darf.
Diese Ausschließlichkeit begründet die Familie, die durch die Eheschließung zustande kommt und die einzige juristische Struktur darstellt, welcher der Staat den o.e. Status einer „natürlichen Gemeinschaft" zuerkennt.

Dies ist der Hauptgrund dafür, dass nach wie vor eine Unterscheidung zwischen der eheliche Familie und der sog. De-facto-Familie, der keine Ehe zugrunde liegt, vorgenommen wird, trotz der Vielzahl an Maßnahmen zum Schutze der letzteren und der mittlerweile praktisch vollkommenen Gleichstellung von ehelichen und nichtehelichen Kindern.

Als Rechtsgeschäft (das durch die in der gesetzlichen Form abgegebene Willenserklärung der sich Vermählenden zustande kommt) wird die Eheschließung entweder durch das italienische Zivilgesetzbuch geregelt, und zwar durch Art. 106 und ff. ZGB (s. unten) bei einer standesamtlichen Eheschließung bzw. durch Art. 83 ZGB bei einer Eheschließung vor einem nicht katholischen Geistlichen, oder aber durch die Vorschriften des Kirchenrechts, wenn es sich um eine Konkordats-Ehe (Art. 82 ZGB - s. unten) handelt.

Als Beziehung, im Sinne der Gesamtheit der gegenseitigen Pflichten und Rechte der Ehegatten, richtet sich die Ehe hingegen ausschließlich nach den Gesetzesvorschriften des italienischen Staats.

Bei allen drei Formen der Ehe müssen der Eheschließung laut Art. 93 ZGB die entsprechenden **Veröffentlichungen** (etwa im Sinne des deutschen Aufgebots,

wenn auch nicht in gerichtlicher Form) vorangehen; dies geschieht in der Wohnsitzgemeinde eines jeden Ehegatten für eine Dauer von acht Tagen, damit die gesetzlich bestimmten Personen etwaige Einwendungen gegen die Heirat erheben können.
Die Ehe muss dann innerhalb von 180 Tagen geschlossen werden; widrigenfalls ist ein neues Aufgebot erforderlich.
Heutzutage haben diese Veröffentlichungen vor allem in größeren Städten aber kaum noch einen praktischen Zweck.

2. DIE KONKORDATS-EHE

Artikel 82 des Zivilgesetzbuchs sieht die Möglichkeit einer Eheschließung vor einem Geistlichen der katholischen Religionsgemeinschaft vor. Aufgrund der Vereinbarung (Konkordat) aus dem Jahre 1929 zwischen dem italienischen Staat und dem Heiligen Stuhl, die dann im Jahre 1984 abgeändert wurde, hat diese Eheschließung dieselben Wirkungen einer Ziviltrauung.

Der Priester ist dabei als öffentlicher Amtsträger anzusehen, wenn er bei der kirchlichen Trauung vor zwei Zeugen die Absicht der Ehegatten, den Bund der Ehe einzugehen, zur Kenntnis nimmt, ebenso wie bei seinen weiteren Aufgaben. Gleich im Anschluss an die kirchliche Feier muss er den Ehegatten nämlich, weiterhin im Beisein der Zeugen, folgende drei Artikel des italienischen Zivilgesetzbuchs vorlesen:

Art. 143 (Gegenseitige Rechte und Pflichten zur Treue, zum geistigen und materiellen Beistand, zur Mitarbeit im Interesse der Familie und zum Zusammenleben; jeder Ehegatte ist zudem verpflichtet, entsprechend seinem Vermögen und seiner Fähigkeit durch Berufsausübung oder Haushaltsführung zu den Bedürfnissen der Familie beizutragen)
Art. 144 (Gestaltung des Familienlebens und Familienwohnsitz)
Art. 147 (Pflichten gegenüber den Kindern).

Zudem muss er in der Eheurkunde die von den Ehegatten gegebenenfalls erklärte Wahl der Gütertrennung anstelle der gesetzlich geltenden Gütergemeinschaft vermerken, sowie die Wahl des auf die vermögensrechtlichen Verhältnisse anzuwendenden Rechts, sollte einer der Ehepartner nicht italienischer Staatsangehöriger sein.

Durch die dann vom Priester kurzfristig zu beantragende Eintragung der Heiratsurkunde im Heiratsbuch der Gemeinde, wo die Ehe geschlossen wurde

bzw. in dem seit dem Jahr 2000 bestehenden elektronischen standesamtlichen Archiv (das die vier vorherigen Register bezüglich Staatsangehörigkeit, Geburt, Heirat und Tod ersetzt hat) erlangt die Konkordats-Ehe auch im italienischen Rechtssystem vollumfassende zivilrechtliche Wirkung.

3. DIE ZIVILEHE

Bei einer standesamtliche Trauung (Art. 107 ZGB), die in der Regel vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter durchgeführt wird, müssen die sich Vermählenden, im Beisein von zwei Zeugen, bei denen es sich auch um Verwandten handeln kann, nacheinander erklären, den anderen zum Ehemann bzw. zur Ehefrau nehmen zu wollen.
Nach Vorlesung der o.e. drei Artikel des italienischen ZGBs über die gegenseitigen Rechte und Pflichten erklärt der Standesbeamte anschließend, dass die Parteien den Bund der Ehe geschlossen haben.
Die Heiratsurkunde wird unmittelbar nach der Eheschließung ausgestellt.

4. ALLGEMEINE ANMERKUNGEN

Durch die Eheschließung **erhält die Ehefrau zusätzlich zu ihrem Geburtsnamen den Nachnamen des Ehemanns**; aus diesem Grund benutzen italienische Frauen meist nur ihren ursprünglichen Nachnamen oder sonst den Doppelnamen.

In Italien ist eine Eheschließung zwischen Personen desselben Geschlechts gesetzlich nicht vorgesehen.

Das Gesetz (Art. 84 - 89 ZGB) legt die für eine Eheschließung notwendigen Voraussetzungen bzw. die Fälle fest, in denen keine Eheschließung erlaubt ist. Einschränkungen sind z.B. in Bezug auf das Alter vorgesehen (Minderjährige dürfen keine Ehe schließen, es sei denn mit einer gerichtlichen Genehmigung aus schwerwiegenden Gründen, wenn sie mindestens 16 Jahre alt sind), im Falle einer Entmündigung wegen Geisteskrankheiten, wegen einer noch geltenden früheren Ehe, wenn ein gewisser Verwandtschaftsgrads vorliegt bzw. bei Adoption und Pflegekindschaft sowie bei Personen, von denen eine wegen versuchten oder vollbrachten Mordes am Ehegatten des anderen verurteilt worden ist.

Diese Vorschriften gelten auch für italienische Staatsbürger, die im Ausland eine Ehe schließen, wenn auch in den dort vorgesehenen Formen, sowie für Ausländer, die in Italien heiraten wollen.
Ausländische Staatsbürger müssen zudem eine Erklärung der zuständigen Behörden ihres Landes vorlegen, womit bestätigt wird, dass mit Bezug auf die in ihrem Land geltenden Gesetze keine Ehehindernisse vorliegen.

II DIE EHETRENNUNG

1. EINLEITUNG
2. DIE VORAUSSETZUNG FÜR DIE EHESCHEIDUNG
3. DIE EINVERNEHMLICHE EHETRENNUNG
   - 3. a PRAKTISCHE ASPEKTE DER AUSSERGERICHTLICHEN ANWALTLICHEN TÄTIGKEIT
   - 3. b DAS VERFAHREN
4. DIE RICHTERLICHE EHETRENNUNG
   - 4. a DIE VORAUSSETZUNGEN
   - 4. b DIE ANLASTUNG
   - 4. c DAS VERFAHREN
   - 4. d WEITERE ASPEKTE DER EHETRENNUNG

1. EINLEITUNG

Das Reformgesetz Nr. 151 aus dem Jahre 1975 hat das italienische Familienrecht vollständig erneuert. Dabei wurde der eigentlich schon im Verfassungsgesetz enthaltene Grundsatz der Gleichheit beider Ehepartner in weitestem Sinne umgesetzt.

Zudem hat dieses Gesetz der Privatautonomie der Ehegatten eine wesentliche Rolle zugewiesen, mit einem Vorrang der Gefühle den rechtlichen Bindungen gegenüber, in dem Sinne, dass eine Fortsetzung des Zusammenlebens nicht mehr aufgezwungen werden kann, wenn es für einen oder beide Ehegatten unerträglich geworden ist und die materielle und geistige Gemeinschaft aus irgendeinem Grund abhanden gekommen sind.

Diese Autonomie erstreckt sich somit vor der Ehe auf die Wahl der Eheschließungsform sowie jene des Güterstands, während der Ehe betrifft sie die einvernehmliche Gestaltung des Zusammenlebens (laut dem genannten Art. 144 ZGB) und am Ende bzw. im Falle einer Ehekrise gilt diese Autonomie auch für die Vereinbarungen im Hinblick auf die Ehetrennung, für die Vereinbarungen zu einer nicht gerichtlich genehmigten Trennung und für die Möglichkeit eines gemeinsamen Antrags auf Ehescheidung (darüber im weiteren Verlauf).

2. DIE VORAUSSETZUNG FÜR DIE EHESCHEIDUNG

Nach italienischem Recht kann die Ehescheidung erst nach einer dreijährigen Ehetrennung (*separazione personale dei coniugi*) beantragt werden.

Ursprünglich, also noch vor dem Gesetz Nr. 898 aus dem Jahre 1970, womit die Ehescheidung im italienischen Rechtssystem Eingang fand, gab es aber bereits die aus dem kanonischen Rechtssystem herrührende Ehetrennung.

Damals wurde die eheliche Bindung als unauflösbar betrachtet, weshalb die Ehetrennung – nur aus den gesetzlich festgelegten, seltenen und schwerwiegenden Gründen – die einzige Alternative darstellte, wenn das eheliche Leben unerträglich geworden war.

Es handelte sich dabei um einen pathologischen, aber an und für sich vorübergehenden Zustand, der letzten Endes zur Versöhnung der Eheleute führen und die erforderliche Zeit für ein Wiederaufleben der ehelichen Beziehung gewähren sollte.

Diese Funktion der Ehetrennung als temporäre Lösung wurde dann jedoch ihrer ursprünglichen Natur entfremdet, als sie nicht mehr als eine eigenständige Situation, sondern nur noch, wie oben erwähnt, als gesetzlich vorgeschriebene Phase im Verfahren zur Auflösung der ehelichen Bindung angesehen wurde, an untergeordneter Stelle der Ehescheidung gegenüber.

Bei der Diskussion über der Zweckmäßigkeit einer gesetzlichen Änderung dieses Systems ist ein Teil der Rechtslehre der Ansicht, es sei nicht unbedingt notwendig, die Ehetrennung aus unserem Rechtsystem zu löschen, sondern sie müsse vielmehr von der Ehescheidung unabhängig gemacht werden, wie z.B. bei Ehepartnern, die bei einem mit Schwierigkeiten verbundenen Eheleben davon als temporäre Lösung bis zum Wiederaufbau der ehelichen Bindung Gebrauch machen möchten.

Auf diese Weise könnten auf der anderen Seite jene Ehepartner, die sich bereits fest dazu entschlossen haben, ihre Ehe beenden zu wollen, ohne zusätzliche Verfahren und Wartezeiten sofort die Ehescheidung beantragen.

In den letzten Jahren hat die derzeitige Situation allerdings dazu geführt, dass insbesondere Eheleute, die keine gemeinsamen Kinder haben und keine besonderen vermögensrechtlichen Ansprüche regeln müssen, vermehrt die Möglichkeit der Verordnung (EG) 44/2000 nutzen und sich auf schnelle und relativ kostengünstige Weise direkt z.B. in Rumänien, Großbritannien oder Spanien scheiden lassen.

3. DIE EINVERNEHMLICHE EHETRENNUNG

Art. 150 ZGB (Abs. 1 und 2) lautet wörtlich: „*Die Trennung der Ehegatten ist zulässig. Die Trennung kann eine gerichtliche oder eine einvernehmliche sein*."

3.a PRAKTISCHE ASPEKTE DER AUSSERGERICHTLICHEN ANWALTLICHEN TÄTIGKEIT

Ehegatten, die im Hinblick auf ihre Trennung bereits zu einer Einigung gelangt sind oder eine solche zu erreichen beabsichtigen, wenden sich normalerweise an einen einzigen Anwalt, der sie somit beide beraten und vertreten kann.

Ansonsten kann der Ehegatte, der die Initiative zur Ehetrennung ergreifen will, einen Rechtsanwalt beauftragen, der dann an den anderen Ehepartner ein Einschreiben übersendet, womit er ihm die Absicht seines Mandanten, die Ehetrennung zu beantragen, mitteilt und ihn zu einem informativen Gespräch, alleine oder im Beisein eines Anwalts seiner Wahl, einlädt.

Bei diesem Gespräch kann der Anwalt auch vom zweiten Ehepartner beauftragt werden und diesen Auftrag zur gemeinsamen Vertretung annehmen. Sollte er sich jedoch im weiteren Verlauf der Verhandlungen im Hinblick auf die genauere Festlegung der Trennungsvereinbarungen mit unerwarteten Schwierigkeiten bzw. mit zwischen den Eheleuten streitigen Forderungen konfrontiert sehen, die sich nicht bereinigen lassen, muss der Anwalt aufgrund der standesrechtlichen Vorschriften auf das Mandat verzichten und darf folglich keinen der beiden Ehepartner mehr vertreten.

3. b DAS VERFAHREN

Das Ergebnis der außergerichtlichen Gespräche und Verhandlungen bzw. die dabei getroffenen Vereinbarungen stellen praktisch die **sog. Trennungsbedingungen** dar, die dann in einem einzigen Schriftsatz (auch bei zwei eingeschalteten Anwälten) zur Beantragung der Ehetrennung dargelegt werden.
Durch die Hinterlegung des Antrags bei der Geschäftsstelle des zuständigen Landgerichts (nach dem Wohnsitz der Ehegatten) wird das Verfahren eingeleitet.

Dem Schriftsatz müssen die notwendigen standesamtlichen Urkunden (Heiratsurkunde, Wohnsitzbescheinigung, Familienstandsbescheinigung) sowie die Einkommenssteuererklärungen der letzten zwei Jahre beigefügt werden.

Des weiteren enthält der Antrag selbstverständlich die Personalien der Ehepartner, eine kurze Beschreibung der zwischen ihnen bestehenden Verhältnisse, ihre Willenserklärung, getrennt leben zu wollen, und die o.e. Trennungsbedingungen: Diese betreffen die Regelung des eventuellen Unterhalts zugunsten eines Ehepartners und zugunsten der Kinder sowie des Umgangsrechts und die Zuweisung der ehemaligen Familienwohnung.

In Bezug auf die Unterhaltszahlungen ist immer (auch bei richterlichen Ehetrennungen und bei Ehescheidungen) ein automatischer Inflationsausgleich vorgesehen.

Infolge der vorerwähnten, den Parteien zuerkannten Autonomie besteht im Hinblick auf die finanziellen Aspekte aber auch die Möglichkeit einfach zu erklären, dass diese bereits von den Parteien selbst und gesondert geregelt wurden bzw. dass keiner dem anderen gegenüber zu Unterhaltszahlungen verpflichtet ist, da z.B. beide Ehepartner finanziell unabhängig sind.

Der Anwalt muss natürlich schließlich beantragen, dass das Gericht die Trennung zu den angegebenen Bedingungen genehmigen möge.

Nach Hinterlegung des Schriftsatzes bei der Geschäftsstelle beraumt der Präsident des Landgerichts die erste (und in der Regel auch einzige) Verhandlung vor sich selbst oder vor einem stellvertretenden Richter an.

Bei diesem **Verhandlungstermin** müssen beide **Ehepartner persönlich** erscheinen; der Richter hört diese zunächst nacheinander an, und zwar nicht im Beisein des Anwalts/der Anwälte. Danach spricht er mit beiden Ehepartnern gleichzeitig, um den gesetzlichen **Versöhnungsversuch** zu unternehmen.
Sollten sich die Parteien versöhnen, wird ein entsprechendes Protokoll erstellt und das Verfahren beendet.

Ansonsten liest der Anwalt den Ehegatten den Inhalt des Antrags in der Regel vor: Diese müssen sich ausdrücklich damit einverstanden erklären und dies durch ihre Unterschrift am Fuße des auch die Trennungsbedingungen enthaltenden Protokolls bestätigen.

Ab diesem Augenblick beginnt die dreijährige Frist bis zur Ehescheidung und die Parteien dürfen getrennt leben.

Die Anwesenheit des Staatsanwalts ist laut Gesetz sowohl bei der Ehetrennung als auch bei der Ehescheidung vorgesehen. In Wirklichkeit nimmt der

Staatsanwalt nicht persönlich am Verhandlungstermin teil, jedoch wird ihm sowohl der Antrag auf Ehetrennung als auch das Verhandlungsprotokolls zugestellt und seine Genehmigung ist mit eine Voraussetzung für die Aussprache des Beschlusses, wodurch die Trennung genehmigt wird.

Die Genehmigung (*omologazione*) des Verhandlungsprotokolls erfolgt durch Beschluss des Gerichts in nichtöffentlicher Verhandlung. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine Entscheidung, sondern um eine Prüfung der von den Parteien getroffenen Vereinbarungen, ohne die Möglichkeit, diese abzuändern; gegebenenfalls kann jedoch die Genehmigung verweigert werden.

Nur wenn die vereinbarten Bedingungen den höhergestellten, wichtigeren Interessen der Kinder widersprechen, können die Parteien aufgefordert werden, erneut vor dem Präsidenten des Landgerichts zu erscheinen, um die vom Gericht vorgeschlagenen Änderungen vorzunehmen.

Durch die Genehmigung der Ehetrennung wird die Vereinbarung bzw. das Verhandlungsprotokoll zu einem Vollstreckungstitel; dadurch kann unter anderem z.B. auf die Güter des seinen Verpflichtungen nicht nachkommenden Ehepartners eine gerichtliche Hypothek im Immobilienregister eingetragen werden.

4. DIE RICHTERLICHE EHETRENNUNG

4. a DIE VORAUSSETZUNGEN

Laut Art. 151 ZGB wird die richterliche Trennung von einem Ehepartner beantragt, wenn – auch unabhängig vom Willen eines oder beider Eheleute – **Tatsachen eintreten, die eine Fortsetzung des Zusammenlebens unerträglich machen oder schwerwiegende Beeinträchtigungen für die Erziehung der Kinder bedeuten.**

Bei der Bestimmung der Umstände, die ein weiteres Zusammenleben der Ehepartner tatsächlich unzumutbar machen können, stehen sich eine sog. subjektive und eine objektive These gegenüber.
Nach der ersten entspricht die Unerträglichkeit des Zusammenlebens dem Leiden, das eine Fortsetzung des Ehelebens im Antragssteller verursachen würde.
Aufgrund der sog. objektiven Theorie kann hingegen das Zusammenleben nur in dem Fall als unzumutbar betrachtet werden, wenn die Umstände, die vom

Antragsteller als Gründe für die Ehetrennung angeführt werden, eine durchschnittliche Erträglichkeitsgrenze überschreiten.

Auch wenn sich sowohl die Lehre als auch die Rechtsprechung meist für den Vorrang der objektiven Theorie aussprechen, muss man sich aus praktischer Sicht eingestehen, dass in Wirklichkeit oft gerade das Gegenteil geschieht, da die Richter immer wieder neue „Unerträglichkeitsgründe" anerkennen.
So kann die Unerträglichkeit z.B. in einer Unvereinbarkeit der Charaktere, im Kontrast zwischen verschiedenen Kulturen, zwischen verschiedenen religiösen Überzeugungen oder in einem übermäßigen Freiheitssinn eines Ehepartners gesehen werden, oder auch in einer zum Ausdruck gebrachten Entfremdung bzw. körperlichen oder psychologischen Distanz.
Die Richter sollen praktisch ausschließlich prüfen, ob in den ihnen vorgelegten Fällen eine Situation gegeben ist, wonach der Wiederaufbau der materiellen und geistigen Gemeinschaft der Ehepartner ausgeschlossen ist.

Wie auch die jüngsten Urteile des Kassationshofs bestätigen, muss der Richter dabei auch das Verhalten der Parteien im Laufe des Verfahrens und insbesondere das Ergebnis des Versöhnungsversuchs prüfen, um sich zu vergewissern, ob – unabhängig von etwaigen berechtigten Schuldanlastungen – zumindest für einen Ehepartner die Entfremdung der Ehe gegenüber derart fortgeschritten ist, dass ein weiteres Zusammenleben für ihn nicht mehr zumutbar ist.
Selbst wenn diese Unerträglichkeit also nur einen Ehegatten betrifft, steht diesem das Recht zu, die Ehetrennung zu beantragen.

4. b DIE ANLASTUNG

Durch die erwähnte Gesetzesänderung **ist das Verschulden eines Ehepartners nicht mehr eine notwendige Voraussetzung für die Trennung**. Auf Antrag kann der Richter jedoch bei Ausspruch der Ehetrennung, sofern dafür die gesetzlichen Bedingungen vorliegen, festlegen, welchem Ehegatten - in Anbetracht seines zu den ehelichen Pflichten im Widerspruch stehenden Verhaltens - die Ehetrennung anzulasten ist.

Die Anlastung der Ehetrennung hat gewichtige Folgen in Bezug auf den Unterhalt und im Erbschaftsfall:

- Der „schuldige" Ehegatte hat lediglich Anspruch auf einen sog. beschränkten Unterhalt (*alimenti*), wenn er sich in einer Situation von

Bedürfnis befindet, die ihm die Führung eines menschenwürdigen Lebens untersagt. Zugunsten des Ehegatten, dem die Trennung nicht anzulasten ist, legt das Gericht das Recht auf vollen Unterhalt (*mantenimento*) fest, und zwar entsprechend seinem früheren Lebensstil, wenn er nicht über ein ausreichendes eigenes Einkommen verfügt (Art. 156 ZGB).

- Der „schuldige" Ehegatte verliert alle Erbfolgerechte; ihm steht jedoch das Recht auf eine lebenslange Rente zu, wenn er zum Zeitpunkt der Eröffnung der Erbfolge den vorgenannten beschränkten Unterhalt bezieht (Art. 548 ZGB).
  Der Ehepartner, dem die Trennung nicht angelastet wird, hat hingegen dieselben Erbfolgerechte wie ein nicht getrennter Ehepartner.

4. c DAS VERFAHREN

Auch bei der richterlichen Ehetrennung wird das Verfahren durch einen vom Anwalt hinterlegten Antrag eingeleitet.
Die Hinterlegung erfolgt bei der Geschäftsstelle des Landgerichts des Ortes, wo beide Eheleute zuletzt wohnhaft waren; ansonsten am Ort, wo der andere Ehegatte seinen Wohnsitz hat. Selbstverständlich findet Art. 3 der Verordnung (EG) 2201/2003 vom 27. November 2003 Anwendung, wenn der Antragsteller oder sein Ehepartner Ausländer ist.

Wie beim einvernehmlichen Antrag muss die Form der Eheschließung angeführt werden sowie das angewandte Güterrecht und die eventuellen Kinder mit Angabe des Alters; zudem muss der Antrag eine detaillierte Beschreibung des bisherigen Verlaufs des Ehelebens und selbstverständlich der Schwierigkeiten, die das Zusammenleben unerträglich gemacht haben, enthalten.

Weiter ist anzugeben, ob die Familienwohnung Eigentum eines der beiden Ehepartner ist; in diesem Fall werden - neben den schon oben erwähnten Urkunden über Ehe, Familienstand und Wohnsitz sowie neben den Einkommenssteuererklärungen der letzten zwei Jahre - auch die Auszüge aus dem Immobilienregister als Nachweis für das Eigentum der Wohnung bzw. des Hauses beigefügt.

Mit dem Antrag wird der Präsident des Gerichts aufgefordert, den **Verhandlungstermin zum Versöhnungsversuch und zum Treffen der sog.**

vorläufigen dringenden Maßnahmen, die er im Interesse beider Eheleute und der Kinder für zweckmäßig hält, festzulegen.

Sobald der Präsident dem Antragsteller das Datum der ersten Verhandlung mitgeteilt hat, womit er auch die Frist für die Zustellung an den anderen Ehegatten festlegt, trägt der Anwalt zu diesem Zweck für **die Zustellung einer Antragskopie und des entsprechenden Beschlusses des Präsidenten an den anderen Ehegatten** Sorge.

Dieser lässt sich mit einem Rechtsanwalt durch Hinterlegung eines Schriftsatzes ins Verfahren ein; das Verfahren kann aber auch in seiner Säumnis fortgesetzt werden.

Beim Verhandlungstermin nimmt der Präsident bzw. sein Stellvertreter den Versöhnungsversuch vor.
Kommt es zu keiner Versöhnung, spricht er die erwähnten vorläufigen dringenden Maßnahmen aus, im Interesse beider Ehepartner und der eventuellen Kinder.

Dabei wird es den Ehegatten gestattet, getrennt zu leben und gleichzeitig werden die vermögensrechtlichen Aspekte, die Zuweisung der Familienwohnung und das Umgangsrecht vorläufig geregelt.

In Bezug auf die Kinder kann der Präsident, bevor er die sie betreffenden vorläufigen Maßnahmen ausspricht, auch von Amts wegen Beweise einholen und die Anhörung der Minderjährigen anordnen (in der Regel müssen sie mindestens 12 Jahre alt sein, aber in bestimmten Fällen ist auch die Anhörung jüngerer Kinder möglich), wie vom Straßburger Abkommen von 1996 und vom New Yorker Abkommen von 1998 bestimmt.

Wenn das Einverständnis der Parteien vorliegt, kann der Präsident diese Maßnahmen auch verschieben, um es den Parteien zu ermöglichen, sich an insbesondere im Hinblick auf die moralischen und materiellen Interessen der Kinder eingeschaltete Fachmediatoren zu wenden. Diese Möglichkeit der Mediation ist sowohl bei der Ehetrennung als auch bei der Ehescheidung vorgesehen.

Aufgrund des Gesetzes Nr. 54 von 2006, das Art. 155 ZGB abgeändert und um die neuen Vorschriften bis Art. 155 *sexies* bereichert hat, sollten die Richter das **sog. gemeinsame Sorgerecht** bevorzugen, wonach die Kinder beiden Elternteilen gemeinsam anvertraut werden.

Zudem muss das Recht des Kindes berücksichtigt werden, nicht nur mit seinen Eltern, sondern auch mit den Verwandten von beiden weiterhin regelmäßige und enge Beziehungen unterhalten zu können.

In jeder Hinsicht, also z.B. auch in Bezug auf die Zuweisung der Familienwohnung, wird das Wohl der Kindes als Bezugspunkt genommen; bis auf einige seltene Fälle wird die Ehewohnung der Mutter zugewiesen, die dort mit den Kindern weiterleben kann, auch wenn die Wohnung Eigentum des Vaters ist.

Der Präsident bestellt schließlich einen Richter zur Fortsetzung des Verfahrens.

Das Verfahren läuft sodann wie ein **normales Zivilverfahren** weiter, mit der Hinterlegung von weiteren Schriftsätzen seitens der Anwälte (die ggf. auch Anträge auf Änderung der vorläufigen Maßnahmen enthalten können), sowie mit Anträgen auf Beweisaufnahme, Einvernehmung von Zeugen, Beauftragung von amtlich bestellten Sachverständigen usw. **bis zur Aussprache des Urteils**.

Es besteht schließlich auch **die Möglichkeit, dass sich eine richterliche Ehetrennung in eine einvernehmliche Ehetrennung umwandeln lässt**; dies kann sowohl im Laufe des Verhandlungstermins vor dem Präsidenten des Landgerichts als auch während der nachfolgenden Verfahrensphase vor dem beauftragten Richter geschehen.

Das Gericht genehmigt die erreichte Einigung und somit die einvernehmliche Ehetrennung durch einen Beschluss wie bei der einvernehmlichen Ehetrennung.

Jede Versöhnung vor dem Urteil, das die Ehetrennung ausspricht, hat die sofortige Beendigung des Verfahrens zur Folge.

Laut Art. 157 ZGB können die Ehegatten jedoch jederzeit, also auch nach dem Urteil, durch ihre ausdrückliche Erklärung oder aber einfach durch ein eindeutiges, mit dem Zustand der Trennung unvereinbares Verhalten, die Wirkungen des Urteils zum Erlöschen bringen.

Eine neuerliche Trennung kann dann jedoch nur aufgrund von anderen Tatsachen, die nach der Versöhnung eingetreten sind, beantragt und ausgesprochen werden.

4. d WEITERE ASPEKTE DER EHETRENNUNG

In beiden Fällen der **Ehetrennung gilt der eheliche Bund nicht als aufgelöst**, sodass die Bestimmungen im Bereich des Erbrechts auch nach der erklärten Trennung weiterhin gelten und die Ehefrau den Nachnamen des Mannes beibehält.

Die Eheleute müssen aber die Pflichten des Zusammenlebens (wie schon erwähnt), des seelischen Beistands, der Zusammenarbeit und gegenseitigen Treue nicht mehr beachten.

Die Gütergemeinschaft wird durch das Ehetrennungsurteil aufgelöst.

Das Gericht kann, auf Antrag eines der getrennten Ehegatten, alle im Zusammenhang mit der einvernehmlichen bzw. richterlichen Ehetrennung ergangenen **Beschluss bzw. Urteil** beim Eintreten neuer Umstände, die sich auf die Vermögenslage eines Ehepartners auswirken oder die Interessen der Kinder betreffen, **jederzeit ändern**.

III DIE EHESCHEIDUNG

1. EINLEITUNG
2. DIE GESETZLICHEN GRÜNDE FÜR DIE EHESCHEIDUNG
3. DAS GERICHTLICHE VERFAHREN
4. DAS DURCH EINEN GEMEINSAMEN ANTRAG EINGELEITETE ABGEKÜRZTE VERFAHREN
5. WEITERE AUSWIRKUNGEN DER EHESCHEIDUNG

1. EINLEITUNG

Der früher geltende Grundsatz der Unauflöslichkeit des Ehebundes, der eine der Grundlagen des italienischen Zivilgesetzbuchs darstellte, wurde mit der erwähnten Einführung der Ehescheidung (*divorzio*) durch das Gesetz Nr. 898 aus dem Jahre 1970 aufgegeben. Dies hat 1974 auch eine Volksabstimmung bestätigt.
Auf diese Grundsatzänderung bezieht sich **Art. 149 ZGB**, wonach **die Ehe** durch den Tod eines Ehegatten **und in den anderen vom Gesetz vorgesehenen Fällen** (was also in erster Linie der Ehescheidung entspricht) **aufgelöst wird**.

Bei Zivilehen wird die Ehescheidung vom Gesetz als "Auflösung der Ehe" (*scioglimento del matrimonio*) bezeichnet, während bei Konkordats-Ehen von einer „Beendigung der zivilrechtlichen Wirkungen" (*cessazione degli effetti civili*) des ehelichen Bundes die Rede ist. Dabei ist der Unterschied letztendlich jedoch nur terminologischer Art, weshalb wir hier der Einfachheit halber den Begriff „Ehescheidung" verwenden.

Eine Bedingung für die Aussprache der Ehescheidung ist, neben den im weiteren Verlauf geschilderten notwendigen Gründen, das Scheitern des Versöhnungsversuchs seitens des Präsidenten des Landgerichts, und die Feststellung, dass **die geistige und materielle Gemeinschaft der Ehepartner nicht mehr aufrechterhalten bzw. nicht wieder hergestellt werden kann**. Anhand einer konkreten Überprüfung der gesamten Situation muss festgestellt werden, dass es sich um einen irreversiblen Bruch handelt und dass eine gefühlsmäßige und psychologische Entfremdung zwischen den Ehegatten vorliegt, die nicht mehr rückgängig gemacht werden kann.

Die Endgültigkeit der Situation unterscheidet also die Ehescheidung von der Ehetrennung, denn nur diese zweite stützt sich - in Anbetracht der zu jedem Zeitpunkt möglichen Versöhnung - auf den entgegen gesetzten Grundsatz der unbegrenzten Widerrufbarkeit.

2. DIE GESETZLICHEN GRÜNDE FÜR DIE EHESCHEIDUNG

Die absoluten Gründe für eine Ehescheidung sind in Art. 3 des Gesetzes 898 von 1970 angeführt. Neben den strafrechtlichen Begründungen (Verurteilung des anderen Ehegatten wegen besonders schwerwiegender Straftaten Dritten bzw. dem Ehepartner oder den eigenen Kindern gegenüber) gibt es folgende zivilrechtliche Gründe:

a) **die dreijährige Ehetrennung** (ab dem Datum des Erscheinens vor dem Präsidenten des Landgerichts) aus einem rechtskräftigen Urteil, das die Ehetrennung ausgesprochen oder die einvernehmliche Ehetrennung genehmigt hat. Die Ehetrennung muss ununterbrochen sein;
b) die nicht erfolgte Vollziehung der Ehe;
c) die durch ein rechtskräftiges Urteil ausgesprochene Änderung des Geschlechts eines Ehepartners;
d) eine durch den ausländischen Ehegatten im Ausland erreichte Ehescheidung;
e) eine neue Ehe des ausländischen Ehegatten.

Stellt der Richter fest, dass zwischen den Ehegatten endgültig kein *consortium vitae* mehr besteht, muss er bei Vorliegen einer der in Art. 3 enthaltenen Gründe den Antrag auf Ehescheidung annehmen.

3. DAS GERICHTLICHE VERFAHREN

Hier finden grundsätzlich dieselben zivilprozessrechtlichen Vorschriften wie bei der gerichtlichen Ehetrennung Anwendung, insbesondere in Bezug auf folgende Aspekte:

- die Hinterlegung des Antrags mit den Scheidungsgründen durch den Anwalt des Antragsstellers mit den notwendigen Anlagen (einschließlich der Einkommenssteuererklärung)
- die dem anderen Ehegatten zuzustellende Festlegung des Verhandlungstermins vor dem Präsidenten zum **Versöhnungsversuch** und zur Aussprache der sog. **vorläufigen dringenden Maßnahmen** (diese ersetzen somit jene der Ehetrennung, auch wenn durch Urteil bestätigt)
- die Teilnahme des Staatsanwalts
- die Bestellung seitens des Präsidenten eines Richters zur Fortsetzung des Verfahrens
- die Möglichkeit eines **Versäumnisurteils**, usw..

Anders als bei der Ehetrennung **muss die Geschäftsstelle hier sofort das zuständige Standesamt über der Hinterlegung des Antrags benachrichtigen**, damit in der Heiratsurkunde ein entsprechender Vermerk eingetragen werden kann; nach Art. 5 des Ehescheidungsgesetzes **ist sodann auch das Urteil zum Schutze Dritter dort einzutragen**.

Selbstverständlich kann ein Ehepartner, nicht anders als bei der Ehetrennung, **Anspruch auf Unterhalt stellen, der ihm denselben Lebensstandard wie während der Ehe ermöglicht, unter der Bedingung, dass er nicht über ein ausreichendes eigenes Einkommen verfügt**.

Die Entscheidung über das Ausmaß der geforderten Unterhaltszahlung obliegt dem Richter.
Nach Art. 5 des Scheidungsgesetzes muss er dabei mehrere Aspekte berücksichtigen, wie z.B. die finanziellen Verhältnisse der Ehepartner, die Gründe für die Entscheidung, den persönlichen und finanziellen Beitrag, den jeder zum Familienhaushalt und zur Bildung des Vermögens eines jeden bzw. des gemeinsamen Vermögens geleistet hat. All diese Elemente gewinnen auch in Anbetracht der Dauer der Ehe an Relevanz.

Kann im Laufe des Verfahrens und durch die Beweisaufnahme festgestellt werden, dass die gesetzlichen Bedingungen vorliegen, **spricht das Gericht durch sofort vollstreckbares Urteil die Ehescheidung aus**, d.h. „die Auflösung der Ehe“ bei Zivilehen und „die Beendigung der zivilrechtlichen Wirkungen“ bei Konkordats-Ehen.

Im letzteren Fall bleibt der kirchliche Ehebund natürlich weiter bestehen, jedoch ohne dass dies für das italienische Recht mit Folgen verbunden wäre.

Die Nichtbeachtung der vom Gericht angeordneten sog. vorläufigen Maßnahmen sowie der durch das Scheidungsurteil (genauso wie beim Trennungsurteil) festgelegten Unterhaltspflichten ist auch mit strafrechtlichen Folgen verbunden.

Auf dieselbe Weise wie bei der Ehetrennung können die Regelungen bezüglich der Kinder und der Vermögensverhältnisse zwischen den geschiedenen Personen auch nach dem Urteil durch ein entsprechendes Verfahren abgeändert werden, wenn sich die ursprüngliche Situation in der Zwischenzeit geändert hat.

4. DAS DURCH EINEN GEMEINSAMEN ANTRAG EINGELEITETE ABGEKÜRZTE VERFAHREN

Das Änderungsgesetz Nr. 74 von 1987 hat neben der richterlichen Ehescheidung auch die Möglichkeit eines verkürzten Verfahrens eingeführt, das durch einen gemeinsamen Antrag der getrennten Ehegatten eingeleitet wird. **Dabei kann jedoch nicht von einer einvernehmlichen Ehescheidung gesprochen werden,** da das Gericht zwar die gemeinsame Absicht der Parteien zur Kenntnis nimmt, diese jedoch der Feststellung der gesetzlich vorgesehenen Scheidungsgründe unterordnet.

Dennoch gibt es auch in Bezug auf die anzuwendenden Vorschriften der ZPO zahlreiche Ähnlichkeiten mit der einvernehmlichen Ehetrennung: Die Parteien reichen gemeinsam **einen einzigen Antrag auf Ehescheidung ein, der bereits die Regelung bezüglich der Kinder und der gegenseitigen vermögensrechtlichen Verhältnisse enthalten muss**.

Die Vertretung durch einen einzigen Anwalts ist während des gesamten Verfahrens möglich, sofern keine späteren Interessenskonflikte auftreten.

Der Staatsanwalt wird auch in dieses Verfahren mit einbezogen.

Sollte der Richter im Hinblick auf die bezüglich der Kinder vereinbarte Regelung der Ansicht sein, dass diese ihren Interessen nicht entspricht, wird das Verfahren wie ein gerichtliches Verfahren fortgesetzt: Der Präsident des Landgerichts trifft somit die bereits dargelegten vorläufigen dringenden Maßnahmen, benennt einen Richter zur Fortsetzung des Verfahrens und bestimmt einen neuen Verhandlungstermin zum Erscheinen der Parteien vor diesem Untersuchungsrichter.

Auch der Versöhnungsversuch bleibt, wie schon gesagt, eine unerlässliche Voraussetzung um feststellen zu können, dass die geistige und materielle Gemeinschaft als Grundlage für den Ehebund weggefallen ist.

Nach der Anhörung der Ehepartner und nach Prüfung, dass die vorgeschlagene Regelung den Interessen der Kinder entspricht (eine anderweitige Abänderung der übrigen angegebenen Bedingungen steht dem Gericht nicht zu) und dass die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, entscheidet das Gericht in nichtöffentlicher Sitzung durch Urteil.

Das Urteil, das die Auflösung der Ehe bzw. die Beendigung der zivilrechtlichen Wirkungen der Ehe ausspricht, enthält auch in diesem Fall die Anordnung des Gerichts an den Standesbeamten, die entsprechende **Eintragung in der Heiratsurkunde** vorzunehmen.

5. WEITERE AUSWIRKUNGEN DER EHESCHEIDUNG

Neben den persönlichen Wirkungen **entfallen durch die Scheidung auch alle vermögensrechtlichen Auswirkungen der Ehe**, nicht jedoch die Pflichten der Eltern den Kindern gegenüber.

Die geschiedene Frau **verliert den** durch die Ehe hinzugefügten **Nachnamen des Mannes** (Art. 5).

Jeglicher Erbanspruch geht verloren; sollte sich jedoch der Ehegatte, der einen Unterhalt bezieht, nach dem Tod des die Zahlungen Leistenden **in einer Bedürfnissituation** befinden, kann das Gericht auf Antrag und unter Berücksichtigung mehrerer objektiver Umstände eine **Unterhaltsleistung zur Lasten der Erbschaftsmasse** anordnen (Art. 9 bis)**.**

Nach Art. 9 hat der unterhaltsbegünstigten Ehegatte, der keine neue Ehe eingegangen ist, **Anrecht auf die Hinterbliebenenrente** des verstorbenen Ehegatten; sollte dieser nach der Scheidung wieder geheiratet haben, muss die Rente zwischen dem geschiedenen und dem neuen Ehegatten aufgeteilt werden.

Das **Ehescheidungsurteil wird Dritten gegenüber bereits mit der Eintragung beim Standesamt wirksam**, **zwischen den Parteien hingegen erst ab dem Augenblick, in dem es rechtskräftig wird** (d.h. nach einem Jahr bzw. nach 30 Tagen, wenn eine Partei die Zustellung des Urteils an die andere beantragt hat). Nachdem mit der Scheidung, wie erwähnt, sämtliche Erbansprüche verloren gehen, hat dies zur Folge, dass ein Ehepartner z.B. noch vom anderen beerbt werden kann, obwohl das Scheidungsurteil bereits standesamtlich eingetragen ist, wenn dasselbe Urteil zwischen den Parteien noch nicht rechtskräftig geworden ist, sodass den Ehepartnern eben noch die gegenseitigen erbrechtlichen Ansprüche zustehen.

Avv. Dr. Patrizia Salati